

II. Nachtrag zur Kindergartensatzung

Aufgrund

- der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuellen Fassung,
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der aktuellen Fassung und
- den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der aktuellen Fassung,

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal in ihrer Sitzung am 14. Juni 2018 nachstehende Satzung beschlossen:

II. Nachtrag

zur Kindergartensatzung der Gemeinde Edertal vom 01.09.2014, geändert am 30.06.2016,

beschlossen:

I. Änderungsumfang

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Betreuungszeiten

(1) Das Betreuungsangebot umfasst folgende Zeiten:

- a) Frühbetreuung in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 07.30 Uhr
- b) Grundbetreuung in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 13.30 Uhr.
- c) Mittagsbetreuung in der Zeit zwischen 13.30 Uhr und 15.15 Uhr
- d) Nachmittagsbetreuung in der Zeit zwischen 15.15 Uhr und 17.00 Uhr.

(2) Kinder ab 3 Jahren haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 6 Stunden.“

(3) Die Betreuungszeiten können jederzeit mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten gebucht werden. Nur bei triftigen Gründen (z. B. Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten, Aufnahme einer Beschäftigung der Erziehungsberechtigten, Wegzug der Erziehungsberechtigten oder Einschulung des Kindes) kann von einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten abgesehen werden.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich in €

Modul	Betreuungszeit	Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)	Krippenkinder (Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr)	Krippenkinder (Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr)
Frühbetreuung	07:00-07:30 Uhr	13,00	13,50	16,00
Grundbetreuung	07:30-13:30 Uhr	156,00	162,00	192,00
Mittagsbetreuung	13:30-15:15 Uhr	45,50	47,00	56,00
Nachmittagsbetreuung	15:15-17:00 Uhr	45,50	47,00	56,00

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Verpflegungsentgelt

Die Mittagsverpflegung wird zum Selbstkostenpreis abgegeben. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung und Mitteilung an die Erziehungsberechtigten bekannt gemacht. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.“

§ 9 erhält folgende Fassung

§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde Edertal, so werden die Benutzungsgebühren (§7) für das zweite Kind auf 60 % ermäßigt. Jedes weitere Kind erhält Gebührenbefreiung.
- (2) Soweit das Land Hessen der Gemeinde jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 1. Ein Kostenbeitrag nach § 7 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

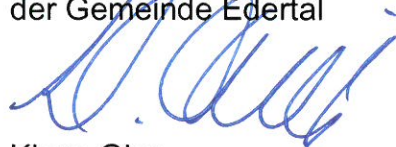
2. Ein Kostenbeitrag nach § 7 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 3. Der Kostenbeitrag nach § 7 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (3) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Absatz 2 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 2 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.

II. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Edertal, den 14. Juni 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal



Klaus Gier
Bürgermeister

